

**Kirchengesetz zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen
in der Landessynode
(47. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
Vom 24. November 2021**

Begründung

I. Allgemeines

Die 12. EKD-Synode hat sich 2018 in ihrer 5. Tagung intensiv mit der stärkeren strukturellen Beteiligung Jugendlicher und junger Erwachsener in Gremien und Leitungsorganen der EKD und den Landeskirchen beschäftigt. In einem Beschluss wurde u.a. dazu aufgefordert, Zugangswege zu Gremien und Leitungsorganen mit Blick auf junge Erwachsene zu überprüfen und zu erleichtern. (ABl. EKD 2018 S. 277).

Die EKD-Synode hat in ihrer 6. Tagung 2019 hierzu ein entsprechendes Gesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD beschlossen (ABl. EKD 2019 S. 320). In die 13. EKD-Synode werden danach zusätzlich zu den 20 zu berufenden Synodalen 8 Jugendliche berufen. Außerdem haben Landeskirchen, die mindestens drei Synodenmitglieder zu wählen haben, ein Mitglied zu wählen, das das 27. Lebensjahr zu Beginn des Jahres, in dem die neue Amtszeit der Synode beginnt, noch nicht vollendet hat. Dieses Anliegen aufnehmend hat die Landesjugendkammer Bischof und Synode gebeten, Regelungen für eine entsprechende Partizipation der Jugendvertreter in der Synode vorzuschlagen und Jugendlichen in der Synode Stimmrecht zu geben. Entsprechend der EKD-Regelung wird für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ebenfalls eine zweigliedrige Neuregelung vorgeschlagen. Diese soll zur Konstituierung der kommenden Landessynode 2022 in Kraft treten.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Zu Ziffer 1 (Zu Artikel 91 Absatz 3):

In Artikel 91 Absatz 3 bleibt es bei der (optionalen) Berufung von maximal zwölf Synodalen. Neu angefügt wird Satz 3, der festlegt, dass (mindestens) drei der Berufenen bei Beginn der Legislaturperiode mit Konstituierung der Landessynode jünger als 27 Jahre sein müssen. Das Alter unter 27 entspricht der sozialrechtlichen Definition in § 7 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII für junge Menschen. Dem Landesjugendforum, das z. Zt. zwei Jugenddelegierte in die Landessynode entsendet, denen aufgrund der Geschäftsordnung der Landessynode Rederecht erteilt wurde, wird künftig ein Vorschlagsrecht für die Berufungen eingeräumt.

Der Rat der Landeskirche ist an die Vorschläge nicht gebunden. Er kann andere Gruppen um Vorschläge bitten oder aus eigener Kenntnis Berufungen vornehmen.

Zu Ziffer 2 (Zu Artikel 92 Satz 2):

Als zweites Element zur Stärkung der Vertretung junger Erwachsener in der Landessynode wird festgelegt, dass Kirchenkreise, die mehr als drei Synodale zu wählen haben, jeweils mindestens ein Mitglied unter 35 Jahren wählen müssen. Dies sind für die 14. Landessynode acht der vierzehn Kirchenkreise.

Nicht zuletzt die 2019 vorgelegte Studie über die perspektivische Mitgliederentwicklung in der evangelischen Kirche zeigt, dass die jungen Berufstätigen überproportional häufig die Kirche verlassen.

Diese Altersgruppe von Menschen bis Mitte 30 ist in der Landessynode bisher nur sehr schwach vertreten. Mit der verpflichtenden Wahl und Berufung von jungen Menschen wird diese Gruppe bewusst privilegiert. Ziel ist es, den Blick dieser Generation in den Entscheidungsgremien stärker als bisher einzubringen. Selbstverständlich können die Kreissynoden auch deutlich jüngere volljährige Personen entsenden. Durch die Öffnung der Altersgruppe bis 34 Jahre wird der Kreis der potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten größer gegenüber der Grenze des 27. Lebensjahrs gewählt würde. Sollte dennoch keine geeignete Person gefunden werden, bleibt der Platz unbesetzt, bis eine Person gewählt werden kann.

Zu Art. 2:

Nachdem die Wahlen der Kreissynoden für die 14. Landessynode zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gesetzes bereits erfolgt sind, wird die Verpflichtung zur Wahl junger Menschen nur für eventuell erforderliche Nachwahlen greifen. Die Neuregelung für die Berufungen (Art. 1 Ziff. 1) muss für die 14. Landessynode beachtet werden.